

Gemeindewerke Erstfeld

Reglement

**über die Abgabe
elektrischer Energie**

Art. 1

Bezugsverhältnis

1. Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Erstfeld (Werk) und den Energiebezügern (Abonnenten).

Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Jeder Abonnent hat Anrecht auf Bezug eines Reglementes und der für ihn anwendbaren Tarife.

2. Die Tarife werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen, z. B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen, für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) ist die Verwaltungskommission des Werkes ermächtigt, besondere Anschlussbedingungen festzusetzen und spezielle Energielieferungsverträge abzuschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen dürfen.

Art. 2

Umfang der Energieabgabe

1. Das Werk liefert dem Abonnenten auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

2. Das Werk ist berechtigt, zu verlangen, dass der Energiebezug den Belastungsverhältnissen in den Produktions- und Verteilanlagen angepasst wird und nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung der Leistung und zur Sperrung von Apparaten während Zeiten höchster Belastung zu ergreifen.

Art. 3

Regelmässigkeit der Energieabgabe

1. Das Werk liefert die Energie ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
2. Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw., sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie Feuersnot, Wassernot, Wassermangel usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das Werk wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im voraus angezeigt. Das Werk bemüht sich, Betriebsstörungen so rasch als möglich zu beheben.
3. Die Abonnenten haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannung- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
4. Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

Art. 4

Art der Energieabgabe und des Bezuges

1. Das Werk setzt für das Netz, die Hausinstallationen und Energieverbrauchskörper, die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$; sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
2. Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleich-

mässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Abonnent hat sich rechtzeitig beim Werk über Anschlussmöglichkeit und Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

3. Der Abonnent darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 14, Ziff. 3 behandelt.

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Abonnent keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in der Wohnung des Abonnenten. Solche Untermieter gelten nicht als Abonnenten im Sinne dieses Reglementes.

4. Installationen oder Energieverbrauchskörper, die den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen oder im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Abonnenten (insbesondere Radio- und Fernseh-Empfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage des Werkes störend beeinflussen, dürfen nicht an das Netz des Werkes angeschlossen werden.

5. Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Art. 5

An- und Abmeldung

1. Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten, unter Verwendung der beim Werk erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

2. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss dem Werk jeder Wohnungswechsel gemeldet werden; diese Mitteilung ist Sache des wegziehenden Abonnenten.

3. Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Abonnenten jederzeit mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder mündlich gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

4. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchskörper wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung allfälliger Gebühren anerkannt.

Art. 6

Verteilanlagen, Hausanschlussleitungen

1. Die Erstellung der Anschlussleitung ab der vorhandenen Verteilung bis zur Abgabestelle erfolgt durch das Werk. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung, sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitung, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

2. Das Werk erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse, sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

3. Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen. Ferner steht ihm das Recht zu, unbekümmert um geleistete Entschädigungen oder Garantien, von diesem Anschluss aus weitere Energiebezüger zu bedienen. Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

4. Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel- oder Freileitungszuleitung; er sorgt für die Freihaltung deren Trasse, selbst wenn sie auch andern Abonnenten dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht gegen angemessene Entschädigung auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht ausschliesslich für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind.

5. Die Erstellungskosten der Hausanschlussfreileitung von der allgemeinen Verteilung bis und mit den Abspannisolatoren oder bis und mit dem Dachständer, ohne Drahteinzug, übernimmt das Werk, sofern die einfache Länge 100 m nicht übersteigt.

Das Einziehen der Leiter in den Dachständer erfolgt durch das Werk zu Lasten des Hauseigentümers. Die Kosten der Verschalung für Dachständer und Ständeranker sowie für allfällige Reparaturen an der Verschalung übernimmt das Werk. Die Kontrolle der Verschalung auf Dichtigkeit ist Sache des Hauseigentümers. Allfällige Mängel an der Verschalung sind dem Werk zu melden. Das Werk lehnt die Haftung ab für Schäden, die infolge mangelhafter Kontrolle der Verschalung oder wegen verspäteter Meldung allfälliger Mängel entstehen.

Der Freileitungsanschluss ist bis und mit Abspannisolatoren an der Hausfront bzw. bis und mit Dachständer einschliesslich der Verschalung und allfälliger Ständeranker, jedoch ausschliesslich der Leiter im Dachständer, Eigentum des Werkes und wird von diesem unterhalten.

6. Bei Kabelanschluss und Umbau bestehender Freileitungen auf Kabel hat der Hauseigentümer an die Kosten für die Erstellung der Zuleitung einen vom Werk bestimmten Beitrag à fonds perdu zu bezahlen. Lieferung und Montage des Hausanschlusskastens erfolgen durch das Werk zu Lasten des Hauseigentümers.

Der Kabelanschluss ist bis zu den Eingangsklemmen der Anschlusssicherungen (ausschliesslich Hausanschlusskasten und Anschlusssicherungen) Eigentum des Werkes und wird von diesem unterhalten.

7. Wünscht ein Hauseigentümer in einem Gebiet, in dem das Werk in der Regel nur Freileitungsanschlüsse erstellt, einen Kabelanschluss, so hat er dem Werk die Mehrkosten zu vergüten.

Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so fallen sämtliche dafür aufzuwendende Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

8. Von den in Ziff. 11 hiernach bezeichneten Abgabestellen weg, gehen Erstellung und Unterhalt der Installationen einschliesslich Lieferung und Ersatz der Schmelzeinsätze der Anschlussicherungen zu Lasten des Hauseigentümers.

9. Für Verstärkungen und Ergänzungen der Hausanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Hausanschlussleitungen festgelegten Bedingungen.

10. Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Feste usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

11. Als Abgabestellen der Energie gelten in der Regel bei Freileitungen die Abspannisolatoren an der Hausfront bzw. am Dachständer, bei Kabelleitungen die Eingangsklemmen der Anschlussicherungen im Gebäude.

12. Wenn für die Belieferung eines Abonnenten eine besondere Transformatorstation nötig ist, so hat der Abonnent den erforderlichen Platz und Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich über die Tragung der Stationskosten mit dem Werk zu verständigen. Er hat dem Werk ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht einzuräumen. Das Werk ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu benutzen.

Art. 7

Schutz der Werkanlagen

Wenn der Abonnent in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk recht-

zeitig mitzuteilen. Das Werk trifft die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen auf seine Kosten. Vorgängig der Grabarbeiten haben sich der Abonnent und der Unternehmer über das Vorhandensein und die Lage von Kabeln oder Wasserleitungen beim Werk zu erkundigen. Falls Kabel- und Wasserleitungen aufgedeckt werden, ist das der Betriebsleitung sofort zu melden. Werden Kabel oder Wasserleitungen beschädigt, haftet der Verursacher in vollem Umfange für den Schaden, für sämtliche Folgen bei Unfällen an Personen, Tieren und Sachen sowie der Unterbrüche in der Energielieferung.

Art. 8

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Das Werk ist nach Rücksprache mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf Kosten der Gemeinde erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

Art. 9

Hausinstallationen und deren Kontrolle

1. Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

2. Die Eigentümer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Den Abonnenten wird dringend empfohlen, allfällige abnormale Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem Werk zu melden.

3. Das Werk lässt die im Bundesgesetz über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Die Abonnenten bzw. Hauseigentümer haben allfällige dabei festgestellte Mängel innerhalb der verlangten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen werden die Eigentümer der Hausinstallationen nicht von der Haftpflicht entbunden.

4. Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zum Ablesen der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und auf Verlangen sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

Art. 10

Messeinrichtungen

1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andern Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum des Werkes. Der Hauseigentümer bzw. Abonnent hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Abonnenten bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten zu erstellen.

Die Kosten der Montage und der Demontage von Zählern und andern Tarifapparaten gehen bei Neu- und Umbauten zu Lasten des Abonnenten bzw. Hauseigentümers.

2. Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate eine Gebühr verlangen.

3. Das Werk ist berechtigt, für zusätzliche Mess-, Tarif- und Spezialapparate Kostenbeiträge bzw. Mietgebühren zu erheben.

4. Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Abonnenten oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Aus-

wechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Abonnenten bzw. Hauseigentümer belastet. Der Abonnent bzw. Hauseigentümer darf Zähler und andere Tarifapparate nicht entfernen, versetzen oder entplombieren. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen; die Ueberweisung des Schuldigen an den Richter bleibt vorbehalten.

5. Zähler und andere Tarifapparate, deren Genauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, gelten als richtiggehend. Weicht deren Genauigkeit offensichtlich von den gesetzlichen Toleranzen ab, so werden sie vom Werk auf eigene Kosten ausgewechselt.

6. Zeitdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter und anderer Steuereinrichtungen bis 30 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen.

7. Bezweifelt ein Abonnent die Richtigkeit der Angaben der bei ihm montierten Messeinrichtungen, so kann er eine Prüfung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, gehen zu Lasten des Abonnenten, wenn das Prüfergebnis innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt.

8. Die Abonnenten haben Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerapparate dem Werk unverzüglich zu melden.

9. Unterzähler werden nur in besondern Fällen und auf Kosten des Abonnenten installiert. Auch die Unterzähler bleiben Eigentum des Werkes und werden von diesem unterhalten und periodisch geprüft. Der Abonnent hat dafür eine Miete zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt in allen Fällen nur auf Grund des Hauptzählers.

Art. 11

Messung des Energieverbrauches

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes.

2. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten vom Werk festgelegt. Kann infolge eines Zählerdefektes der Energieverbrauch nicht festgestellt werden, so wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor, eventuell nach dem Defekt, berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

3. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art. 12

Tarife

1. Die Tarife werden von der Gemeindeversammlung auf Vorschlag der Verwaltungskommission festgesetzt. Sie sind so anzusetzen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung von Erneuerungsreserven ermöglichen.

2. Ueber die im Einzelfall anzuwendenden Tarife entscheidet das Werk.

Art. 13

Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgt auf Grund von Zählerablesungen in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich jedoch vor, Teilrechnungen im Rahmen des mutmasslichen Energiebezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen oder Münzzähler einzubauen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass sie die Tilgung bestehender Forderungen ermöglichen. Mahnspesen und Inkassokosten werden dem Abonnenten belastet.

2. Die Bezahlung der Rechnung hat zu den jeweils auf der Rechnung angeführten Bedingungen zu erfolgen.
3. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können allfällige Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 11, Ziff. 2.
4. Für die über separate Zähler bezogene elektrische Energie für Allgemeinbeleuchtung, Waschmaschinen, Wäschetrockner, und dergleichen in Mehrfamilienhäusern erfolgt die Rechnungsstellung an die Hauseigentümer.

Art. 14

Einstellung der Energieabgabe

1. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, die Tarife und die übrigen Vorschriften ist das Werk berechtigt, nach schriftlicher Mahnung die weitere Abgabe von elektrischer Energie zu verweigern, insbesondere an Abonnenten, welche
 - a) Installationen und Energieverbrauchskörper benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- oder tarifwidrig Energie beziehen;
 - c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu den Messeinrichtungen oder den elektrischen Installationen verweigern oder verunmöglichen;
 - d) ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommen;
 - e) eigenmächtig Änderungen an den Installationen vornehmen und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lassen.
2. Mangelhafte Installationen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, werden durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt.
3. Bei Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Abonnenten oder seine Beauftragten sowie bei rechts- oder tarifwidrigen Energiebezug hat der Abonnent die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Die Ueberweisung des Fehlbaren an den Richter bleibt vorbehalten.

4. Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Art. 15

Zuständigkeit

In allen Fällen, wo nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung festgelegt ist, entscheiden die Verwaltungskommission oder die von ihr beauftragten Organe.

Art. 16

Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. April 1965, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, in Kraft. Alle früher erlassenen Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sind ab diesem Datum aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1965.

Werkvorschriften des Elektrizitätswerkes Erstfeld

in Nachachtung der Vorschriften des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV).

Art. 1

Zulässige Anschlussleistung

Stromverbraucher bis zu einem Anschlusswert von 1200 Watt dürfen an 220 Volt angeschlossen werden. Kochherde, Heizöfen, Motoren und alle sonstigen elektrischen Apparate mit einer Leistung von über 1200 Watt müssen an 380 Volt angeschlossen werden und sind wenn immer möglich dreiphasig anzuschliessen.

Art. 2

Schutzmassnahmen und Ueberspannungsschutz

Als Schutzmassnahmen gegen gefährliche Berührungsspannung bei Motoren, Apparategehäusen, Metallumhüllungen usw. sind dieselben nach den Hausinstallationsvorschriften des SEV vom 1. Juli 1961 gemäss Schema III zu nullen.

Art. 3

Anschluss von radiostörfreien Apparaten

Im Stromversorgungsgebiet des EWE dürfen nur radiostörfreie Apparate angeschlossen werden. Der Einbau von Störschutzapparaten ist Sache des EWE oder der damit beauftragten Firma.

Art. 4

Motorschutzschalter für Motoren H.V. § 111

Für Motoren von 0.736 kW Leistung und mehr, mit Ausnahme der transportablen handbedienten Motoren (z. B. Handbohrmaschinen, Handsägen, Blocher usw.) sind Schalter mit allpoliger Ueberstromauslösung (Motorschutzschalter) zu verwenden.

Bei Motoren bis 3 PS ist direkte Einschaltung zulässig, bei über 3 PS bis 5 PS wird Stern-Dreieckschaltung vorgeschrieben. Bei Leistungen von mehr als 5 PS sind Motoren mit Schleifringanker oder mit Zentrifugalanlasser zu verwenden.

Art. 5

Anschluss von Druckboilern

Jeder Druckboiler ist mit Filterhahn, Druckreduzierventil, Rückschlagventil und Sicherheitsventil auszurüsten und diese sind in unmittelbarer Nähe des Boilers zu montieren. Im übrigen sind die beigegebenen Wegleitungen von den Fabriken für den Anschluss von Druckboilern zu beachten.